Die Linke
Kreisverband
Leverkusen

Satzung des Kreisverbands Die Linke Leverkusen

Bundes- und Landessatzung der Partei Die Linke regeln im Allgemeinen die Angelegenheiten des Kreisverbandes Leverkusen. Gemäß § 13 Absatz 10 der Bundessatzung können eigene Bestimmungen des Kreisverbandes seine inneren Angelegenheiten regeln. Die Satzung des Kreisverbands Leverkusen ergänzt diese Bestimmungen wie folgt:

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen „Die Linke Kreisverband Leverkusen“, kurz „Die Linke Leverkusen“.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Leverkusen und ist Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei Die Linke.

§ 2 Organe und Öffentlichkeit

(1) Organe des Kreisverbandes im Sinne dieser Satzung sind
   (a) der Kreisparteitag, der ausschließlich als Mitgliederversammlung durchgeführt wird; sowie
   (b) der Vorstand des Kreisverbandes

(2) Ortsverbände sind die kleinste geografische Gliederung des Kreisverbandes. Organe eines Ortsverbandes sind
   (a) die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände; sowie
   (b) die Vorstände der Ortsverbände.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Zehn von Hundert der Mitglieder beantragt werden und ist dann umgehend vom Kreisvorstand zu organisieren.

(4) Mitgliederversammlungen sind öffentlich, Sitzungen der Kreis- und Ortsvorstände parteiöffentlich.

§ 3 Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich, statt, einmal im Jahr davon als Jahreshauptversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist

von zwei Wochen einberufen. Als parteiöffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise, erhalten die Mitglieder die Einladung per E-Mail.

(3) In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung einer Einladungsfrist einberufen werden. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung können bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sollten den Mitgliedern mit der Einladung übersandt werden. Sie sind in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt zu machen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens zehn von Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch unmittelbar auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

(5) Anträge, welche von Zusammenschlüssen, Organen des Kreisverbandes, Kommissionen des Kreisverbandes, Kommissionen der Mitgliederversammlung oder von mindestens zehn von Hundert der Mitglieder gestellt werden, sind durch die Mitgliederversammlung zu verhandeln.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes und die Vorstände der Ortsverbände sind ausführende Organe ihrer Gliederungsebene und an die Beschlüsse ihrer Mitglieder gebunden.

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes wird durch die wählende Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der Kreisvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den weiteren Beisitzer*innen.

Der Geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter

(a) zwei Kreissprecher*innen *oder alternativ* einem/einer Kreissprecher*in und einem/einer stellvertretenden Kreissprecher*in; sowie

(b) der/die Kreisschatzmeister*in.

Es ist quotiert zu wählen. Die Mindestquote für Frauen von mindestens 50 % ist einzuhalten.

(3) Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung im darauffolgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss der Mitgliederversammlung statt.

§ 5 Ortsverbände

(1) Der Kreisverband Leverkusen kann sich über einen Mehrheitsbeschluss der Kreismitgliederversammlung in Ortsverbände gliedern. Ein Ortsverband umfasst das Gebiet mindestens eines Stadtteils.

(2) Die Mitgliedschaft in einem Ortsverband richtet sich in der Regel nach dem Wohnort des Mitglieds.

(3) Die Gründung erfolgt durch die ordentliche Wahl eines Vorstandes, der aus nicht mehr als zwei Personen besteht.

(4) Wenn Ortsverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Willen erheblich und fortwährend gegen die Grundsätze des Programms oder der Satzung oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder ihre Vorstände durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden. Über Widersprüche dagegen entscheidet die Landesschiedskommission.

§ 6 Ortsmitgliederversammlungen

(1) Die Ortsmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes. Eine ordentliche Ortsmitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.

(2) Sie fasst Beschlüsse über die politische Ausrichtung des Ortsverbandes und über dessen Tätigkeitsbereich.

(3) Sie kann Anträge beschließen, die an die Mitgliederversammlung gerichtet sind.

(4) Eine außerordentliche Ortsmitgliederversammlung kann durch zehn von Hundert der Mitglieder beantragt werden und ist dann umgehend vom Ortsvorstand zu organisieren.

§ 7 Mandatsträger*innen

(1) Mandatsträger*innen sind verpflichtet,

(a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten; sowie,

(b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten; und,

(c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen; sowie

(d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der „Vereinbarung zur Abführung von Mandatsträger*innen-Beiträgen“ und der Bundes- bzw. Landesfinanzfinanzordnung zu bezahlen; und

(e) gegenüber den Organen des Kreisverbands Die Linke Leverkusen und gegen über den Wähler*innen Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung hat das Vorschlagsrecht für den/die Sprecher*in der Fraktion (oder Ratsgruppe) Die Linke im Rat der Stadt Leverkusen bzw. den/die Fraktions- (oder Ratsgruppen-)vorsitzende*n. Dasselbe gilt für die Besetzung von Positionen in Ausschüssen und anderen kommunalen Gremien.

(3) Die Mandatsträger*innenrunde dient der inhaltlichen Vorbereitung der Mandatsträger*innen in den politischen Gremien der Stadt Leverkusen, der Abstimmung es gemeinsamen Vorgehens und der gemeinsamen Willensbildung der Parteibasis und der Mandatsträger*innen.

(4) Der Mandatsträger*innenrunde gehören alle kommunalen Mandatsträger*innen an, die ihr Mandat als Mitglied oder im Auftrag der Linken Leverkusen ausüben. Dies sind Ratsleute, Bezirksvertreter*innen und sachkundige Bürger*innen in Ausschüssen. Die Sitzungen der Mandatsträger*innenrunde sind parteiöffentlich, sofern nicht nicht-öffentliche Angelegenheiten zu behandeln sind.

(5) Die Mandatsträger*innenrunde tritt mindestens monatlich zusammen. Die Tagesordnung richtet sich nach den Erfordernissen des Sitzungsplans der Stadt Leverkusen. Die Sitzungen der Mandatsträger*innenrunde sind mit Tagesordnung parteiöffentlich anzukündigen. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Ratsfraktion/Ratsgruppe.

(6) Bei Abstimmungen haben alle Mandatsträger*innen eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Mandate. Teilnehmer*innen, die kein Mandat haben, sind zur Sache zu hören, jedoch nicht stimmberechtigt. Beschlüsse der

Mandatsträger*innenrunde dürfen Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung nicht widersprechen.

§ 8 Projektgruppen, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

(1) Projektgruppen werden auf Beschluss einer Kreismitgliederversammlung eingerichtet und arbeiten thematisch und zeitlich begrenzt.

(2) Arbeitskreise und Arbeitsgruppen können auf Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes oder der Mitgliederversammlung gebildet werden.

(3) Projektgruppen Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des Kreisverbandes stehen auch Nichtmitgliedern für eine gleichberechtigte Mitarbeit offen und sind gegenüber den Organen des Kreisverbands antragsberechtigt.

§ 9 Bündnisarbeit

(1) Mitglieder, durch die der Kreisverband Leverkusen außerhalb der Partei die Linke vertreten wird, zum Beispiel in Initiativen, Aktionen und lokalen/kommunalen Bündnissen, werden im Hinblick auf Gegenstand, Umfang und Dauer der Delegation durch die Beauftragung seitens des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung bestätigt. Solche Initiativen, Aktionen und lokalen/kommunalen Bündnisse dürfen nicht im Widerstreit zu den Zielen der Partei Die Linke stehen.

(2) Delegierte dürfen in der Ausübung ihres Mandats nicht den Zielen der Partei schaden.

(3) In begründeten Fällen kann das Organ des Kreisverbandes, welches das Mitglied beauftragt hat, dieses mit einfacher Mehrheit abberufen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kreissatzung wurde auf der Kreismitgliederversammlung am 07.10.2025 angenommen. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen von der Kreismitgliederversammlung mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden.

(3) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung Regelungen der Landes- und/oder Bundessatzung widersprechen, gilt die Landes- und/oder Bundessatzung.